

26

BUNDESGERICHTSHOF 2036 047

VI ZB 17/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Forstunternehmers Robert K [REDACTED],
K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhn [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Josef V [REDACTED],
H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 23. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 24. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

- Wert des Beschwerdegegenstandes: 4 000 DM -

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 13. Juli 1966 abgewiesen. Gegen dieses am 9. August 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger mit dem am 21. September 1966 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gebeten.

In der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Kläger geltend gemacht, er sei infolge eines unabwendbaren Zufalls verhindert gewesen, die Berufungsfrist einzuhalten. Sein Prozeßbevollmächtigter zweiter Instanz Rechtsanwalt Dr. K. sei am 2. September 1966 durch den Leiter des Schadensbüros der R. Rechtsschutz-AG mündlich unterrichtet worden, die Gesellschaft werde ihn mit der Einlegung der Berufung in dieser Sache

- 3 -

beauftragen und habe den Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, Rechtsanwalt Dr. T., um Übersendung der Handakten an ihn gebeten. Eine Durchschrift dieses Schreibens vom 2. September 1966 sei am 3. September 1966, einem Samstag, im Büro des Rechtsanwalts Dr. K. eingegangen und diesem am Montag, dem 5. September 1966 vorgelegt worden. Rechtsanwalt Dr. K. habe der Gesellschaft den Empfang am gleichen Tage bestätigt und Rechtsanwalt Dr. T. schriftlich um Übersendung der Handakten gebeten. In Erwartung der Handakten habe sein Anwalt den Eingang der Post täglich selbst überwacht und sein Gerichtsfach selbst geleert. Am Donnerstag, dem 8. September 1966 seien die Handakten durch Boten ins Büro seines Anwalts gebracht worden und von Frau W. angenommen worden. Diese sei im auf gleicher Etage betriebenen Büro eines anderen Rechtsanwalts angestellt gewesen und habe damals auch die Büroarbeiten der beurlaubten Bürokraft seines Anwalts erledigt. Frau W. habe die Handakten seitlich zu anderen zahlreichen Akten auf den Schreibtisch des Rechtsanwalts Dr. K. ohne besonderen Hinweis so gelegt, daß sie von diesem nicht ohne weiteres hätten wahrgenommen werden können. Dieser habe erst am 11. September 1966 im Verlauf eines Telefongesprächs mit der "R." vom Eingang der Akten erfahren.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach den im Ergebnis zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts war der Kläger nicht durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert. Bei Beobachtung der äußersten Sorgfalt bei Behandlung der Sache durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers wäre die Berufungsfrist nicht verstrichen.

Im einzelnen mag dahinstehen - wenn eine Bejahung auch nicht fernliegt -, ob eine Verletzung dieser besonderen Sorgfaltspflicht mit dem Berufungsgericht schon darin zu erblicken ist, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zweiter Instanz sich auch nach endgültiger Beauftragung mit der Berufung nicht hinreichend um die Feststellung des ihm nicht mitgeteilten und der "R [REDACTED]" selbst nicht bekannten Zustellungsdatums bemühte. Jedenfalls mußte er, wenn er schon trotz Fehlens irgendeines Anhalts über dieses Datum zu seiner Feststellung nichts weiter mit Erfolg unternahm, nach Erhalt des Berufungsauftrages seinem Büro eine besondere Anweisung geben, wie bei Eintreffen der Handakten des erstinstanzlichen Anwalts zu verfahren sei, um die sofortige Feststellung des Ablaufs der Berufungsfrist sicher zu stellen. So mochte er in seinem Büro anordnen, daß die Handakten nach Eingang ihm persönlich sofort vorzulegen seien oder daß jedenfalls die Angestellte W [REDACTED] den Zeitpunkt des Fristablaufs feststellte. Wäre er so verfahren, wären die erstinstanzlichen Handakten mit dem Zustellungsnachweis bei ihrem Eintreffen am 8. September 1966 nicht ohne Hinweis mit anderen Akten, die erst später bearbeitet werden

sollten, vorgelegt worden. Die Bürokraft hätte ihn vielmehr mündlich oder schriftlich auf den Eingang besonders hingewiesen und die Einlegung der Berufung bereits vorbereiten können. Der Anwalt hätte dann am 8. September oder 9. September 1966 die Berufung rechtzeitig einzulegen vermocht.

Zu solchen Maßnahmen bestand umso mehr Veranlassung, als seine eigene Bürokraft zu dieser Zeit in Urlaub war und ihre Arbeiten von der Büroangestellten eines anderen Rechtsanwalts mit erledigt wurden. Auch das weitere Vorbringen, Rechtsanwalt Dr. Kü[REDACTED] habe infolge plötzlicher Erkrankung eines anderen Anwalts auch dessen Sachen mit erledigen müssen, entlastet nicht. Vielmehr erheischte gerade eine solche zusätzliche Beanspruchung in erhöhtem Maße eine organisatorische Sicherstellung in der erwähnten Richtung, die zudem keine besondere Zeit erforderte.

Daher war die sofortige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanobeck

Dr. Nußgens